

II-1777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
 DER BUNDESKÄNZLER

Zl. 27.221-PrM/71

823/A.B.
 zu 832/J.

Präs. am 13. Sep. 1971

8. September 1971

Parlamentarische Anfrage Nr.832/J
 an die Bundesregierung, betr. Maß-
 nahmen der Bundesregierung für die
 Beamten

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER,

1000 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Robert WEISZ und Genossen haben am 15. Juli 1971 unter der Nr.832/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend Maßnahmen der Bundesregierung für die Beamten gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

Am Ende der Herbstsession des Nationalrates 1970/71 wurden an alle Mitglieder der Bundesregierung Interpellationen betreffend die Durchführung der Regierungserklärung gerichtet. Diese Anfragen wurden im Laufe der Monate März und April 1971 von den befragten Regierungsmitgliedern in sehr ausführlicher Weise - getrennt nach Ressorts - beantwortet.

In den seither vergangenen Monaten hat die Bundesregierung ihre Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogrammes intensiv fortgesetzt.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Maßnahmen der Bundesregierung von besonderer Bedeutung für die Beamten sind, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung gemäß § 71 GOG die nachstehende

Anfrage:

Welche Maßnahmen haben die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung oder die Bundesregierung als Ganzes in Verwirklichung der Regierungserklärung oder über die Regierungserklärung hinausgehend gesetzt, die für die Beamten von Bedeutung sind?"

Ich beeubre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Wie bereits in dem der Einleitung der Anfrage dienenden Text von den anfragenden Abgeordneten festgestellt wurde, ist die Bundesregierung bemüht gewesen, die von ihr in der Regierungserklärung dargelegten Ziele zu realisieren. Die Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungsprogrammes wurden stets intensiv geführt.

Zur Darstellung der von den einzelnen Regierungsmitsgliedern in diesem Sinne gesetzten Maßnahmen habe ich die einzelnen Bundesminister um Stellungnahmen ersucht und diese - dem Wortlaut der Anfrage folgend - ressortweise zusammengefaßt.

1. Bundeskanzleramt

Neben einer Reihe von Maßnahmen für einzelne Beamtengruppen, die ihren Niederschlag in den vom Nationalrat im Juni 1971 beschlossenen Novellen zum Gehaltsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Gehaltsüberleitungsgesetz und Richterdienstgesetz gefunden haben und auf die - zumindest teilweise - in den einzelnen Abschnitten noch eingegangen werden wird, ist vor allem auf die Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses in der 21. Gehaltsgesetz-Novelle sowie auf das zwischen dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften abgeschlossenen Gehaltsabkommen vom 11. Mai 1971 hinzuweisen. Dieses bringt den Bundesbediensteten eine Bezugserhöhung von 12 %, die in vier Jahresetappen zu je 3 %, beginnend mit 1. Juli 1972, in Kraft treten werden. Außerdem werden nach diesem Abkommen die Bezüge der Bundesbediensteten wertgesichert, d.h. sie werden zu jedem 1. Juli zusätzlich um jenen Prozentsatz angehoben, um den der Lebenshaltungskostenindex gestiegen ist.

Nachstehend wird eine Übersicht über die in der XII. Legislaturperiode des Nationalrates getroffenen legislativen Maßnahmen auf dem Gebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes gegeben.

Teuerungszulagenverordnung 1970 vom 12.5.1970, BGBl. Nr. 157, (Erhöhung der Teuerungszulagen der Beamten und der Vertragsbediensteten des Bundes von 4,5 % auf 8,2 % des Gehaltes mit Wirkung vom 1.8.1970)

- 3 -

Novelle vom 18.6.1970, BGBl.Nr. 185, zum Dorotheums-Bedienstetengesetz (Erhöhung der Bezüge der Dorotheums-Bediensteten ab 1.8.1970 um 11,7 %)

Verordnung vom 16.6.1970, BGBl.Nr. 189, mit der die Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden (Schaffung der Möglichkeit einer kollektivvertraglichen Regelung des Arbeitsrechtes dieser Bediensteten)

Verordnung vom 17.6.1970, BGBl.Nr. 190, über die Anwendung der Teuerungszulagenverordnung 1970 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer (Erhöhung der Teuerungszulagen dieser Bediensteten von 4,5 % auf 8,2 % des Gehaltes mit Wirkung vom 1.8.1970)

Teuerungszulagenkundmachung 1970 vom 25.6.1970, BGBl.Nr. 197 (Erhöhung der Teuerungszulagen für die Bediensteten der ÖBB von 4,5 % auf 8,2 % des Gehaltes mit Wirkung vom 1.8.1970)

2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1970 vom 10.7.1970, BGBl.Nr. 221 (Erhöhung der Bezüge der Salinenarbeiter mit Wirkung vom 1.8.1970)

13. Novelle vom 13.7.1970, BGBl.Nr. 222, zur Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung (analoge Regelung zur allgemeinen Arbeitszeitverkürzung)

2. Novelle vom 13.7.1970, BGBl.Nr. 223, zur Bundesbahn-Pensionsordnung 1960 (Begünstigungen für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger)

Dienstpragmatik-Novelle 1970 vom 1.7.1970, BGBl.Nr. 225 (Neuregelung des Disziplinarrechtes der Bundesgendarmerie)

2. Pensionsgesetz-Novelle vom 1.7.1970, BGBl.Nr. 226 (Begünstigungen auf dem Sektor des Versorgungsgenusses und der Ruhegenußvordienstzeiten)

2. Novelle vom 1.7.1970, BGBl.Nr. 227, zur Bundesforste-Dienstordnung (Erhöhung des Zuschlages zur Verwendungszulage für Forstmeister und Revierförster)

Verordnung vom 7.7.1970, BGBl.Nr. 228, über die Einrechnung von Nebenleistungen in der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 vom 9.7.1970, BGBl.Nr. 243 (Neuregelung der Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Dienstprüfungsvorschriften des Bundes)

2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 vom 9.7.1970, BGBl.Nr. 244 (Neuregelung der Lehrer-Dienstzweigeordnung mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Ausbildung der Volksschullehrer durch die Einführung der Pädagogischen Akademie)

20. Gehaltsgesetz-Novelle vom 9.7.1970, BGBl.Nr. 245 (Verbesserungen für die Beamten auf dem Gebiete des Vorrückungsstichtages, der Jubiläumsbelohnungen, der Bezugsvorschüsse und der Geldaushilfen; Neuregelung des Kollegiengeldes der Hochschullehrer; Bezugserhöhungen für Lehrer und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3)

- 4 -

17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vom 9.7.1970, BGBl. Nr. 246 (Verbesserungen für die Vertragsbediensteten auf dem Gebiete des Vorrückungstichtages; Bezugserhöhungen für Vertragslehrer)

6. LaDÜG-Novelle vom 9.7.1970, BGBl.Nr.247 (Neuregelung der Verwendungsgruppen der Lehrer im Sinne der Änderungen der 2. GÜG-Novelle 1970, BGBl.Nr. 244)

Novelle vom 9.7.1970, BGBl.Nr.248, zum land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsge setz (Neuregelung der Verwendungsgruppen der Lehrer im Sinne der Änderungen der 2.GÜG-Novelle 1970, BGBl.Nr.244)

Novelle vom 9.7.1970, BGBl.Nr.249, zum Landesvertragslehrer- gesetz (Vereinfachung von Verordnungsermächtigungen)

Novelle vom 9.7.1970, BGBl.Nr.250, zum Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer gesetz (Vereinfachung von Verord- nungsermächtigungen)

Änderung vom 25.6.1970, BGBl.Nr. 251, der Fachinspektoren-Zula- genverordnung (Zulagenerhöhung mit 1.8.1970)

Änderung vom 25.6.1970, BGBl.Nr. 252, der Landeslehrer-Dienst- rechtsüberleitungsverordnung (Anwendung der Ergänzungszulagen- verordnung, BGBl.Nr. 49/1970, und der Teuerungszulagenverord- nung 1970, BGBl.Nr. 157)

Verordnung vom 25.6.1970, BGBl.Nr. 253, über die Anwendung der Teuerungszulagenverordnung 1970 auf Landesvertragslehrer (Erhö- hung der Teuerungszulagen der Landesvertragslehrer von 4,5 % auf 8,3 % des Entgeltes ab 1.8.1970)

Verordnung vom 4.8.1970 über die Zuweisung von Disziplinarsachen der Gendarmeriezentralschule und des Gendarmeriebeschaffungsa- mtes an die Disziplinarkommission des Landesgendarmeriekommendos für Niederösterreich, BGBl.Nr. 262

Verordnung vom 4.8.1970, BGBl.Nr.263, betreffend die Verwendung der nach § 90 Abs.1 lit.b der Dienstpragmatik verhängten Geld- bußen

Fachinspektorenzulagenverordnung 1970 vom 17.8.1970, BGBl.Nr. 267

Änderung vom 17.8.1970, BGBl.Nr.268, der Schulleiter-Zulagenver- ordnung

Landeslehrer-Amtstitelverordnung 1970 vom 17.8.1970, BGBl.Nr.269

Verordnung vom 3.8.1970, BGBl.Nr.270, über die Gewährung von Teuerungszulagen zu den Remunerationen für Lehraufträge

Verordnung vom 18.8.1970, BGBl.Nr.281, mit der die Verordnung über die Anzahl der vom Dienst befreiten Personalvertreter ge- ändert wird

Verordnung vom 28.9.1970, BGBl.Nr.308, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädago- gischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten geändert wird

- 5 -

- Ergänzungszulagenverordnung vom 6.10.1970, BGBl.Nr. 310
(Erhöhung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965)
- Verordnung vom 13.10.1970, BGBl.Nr.316, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung geändert wird
- Verordnung vom 2.12.1970, BGBl.Nr. 383, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums
3. Novelle vom 1.12.1970, BGBl.Nr. 388, zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (analog zur 25.ASVG-Novelle)
- Verordnung vom 3.12.1970, BGBl.Nr.392, betreffend die Prüfung für Straßenwärter in besonderer Verwendung
- Verordnung vom 16.12.1970, BGBl.Nr. 405, über die Ausbildung und Prüfung der Unteroffiziere des Truppendienstes
- Verordnung vom 16.12.1970, BGBl.Nr. 406, über die Ausbildung und Prüfung der Unteroffiziere des technischen Dienstes
- Verordnung vom 23.12.1970, BGBl.Nr.9/1971, betreffend die Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst
- Verordnung vom 22.12.1970, BGBl.Nr. 15/1971, mit der die Bediensteten des Mühlenfonds von der Anwendung des Vertragsbediensteten- gesetzes 1948 ausgenommen werden
21. Gehaltsgesetz-Novelle vom 17.2.1971, BGBl.Nr.73 (Einführung eines Fahrtkostenzuschusses für Bundesbedienstete)
- Ergänzungszulagenverordnung vom 9.3.1971, BGBl.Nr. 107
(Erhöhung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965)
- 9.Novelle vom 17.3.1971, BGBl.Nr. 122, zur Bundesbahn-Besoldungs- ordnung 1963 (verschiedene besoldungsrechtliche Verbesserungen für ÖBB-Bedienstete)
- Verordnung vom 29.3.1971, BGBl.Nr.123, betreffend die Funktions- bezeichnungen der bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland verwendeten Beamten
- Verordnung vom 30.3.1971, BGBl.Nr. 140, mit der der Eigenanteil der Bundesbeamten gemäß § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt wird (Regelung des Eigenanteils des Bediensteten bei der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses)
- Teuerungszulagenverordnung 1971 vom 20.4.1971, BGBl.Nr.162
(Erhöhung der Teuerungszulagen der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes, der Landeslehrer und Landesvertragslehrer und der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste von 8,2% auf 12,4 % des Gehaltes ab 1.7.1971)
- Verordnung vom 4.5.1971, BGBl.Nr.164, betreffend die Prüfung für den Verwaltungsfachdienst
- Verordnung vom 4.Mai 1971, BGBl.Nr.165, betreffend die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst

- 6 -

Verordnung vom 4.5.1971, BGBl.Nr.166, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums

Bundesgesetz vom 12.5.1971, BGBl.Nr.192, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird (Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren, Neuregelung der Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Ausland und Auslandsversetzung)

1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1971 vom 11.6.1971, BGBl.Nr.222 (Erhöhung der Bezüge der Salinenarbeiter)

Teuerungszulagenkundmachung 1971 vom 21.6.1971, BGBl.Nr.223 (Erhöhung der Teuerungszulagen der ÖBB-Bediensteten von 8,2 % auf 12,4 % des Gehaltes ab 1.7.1971)

Verordnung vom 6.7.1971, BGBl.Nr.257, über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland

Verordnung vom 23.4.1971, BGBl.Nr.261, über die Gewährung von Teuerungszulagen zu den Remunerationen für Lehraufträge

Heimurlaubsverordnung vom 13.7.1971, BGBl.Nr.265 (Gewährung von Heimurlaufen für Bedienstete an einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas)

3. Novelle vom 12.7.1971, BGBl.Nr.266, zur Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

Richterdienstgesetz-Novelle vom 30.6.1971, BGBl.Nr.283 (verschiedene Laufbahnverbesserungen für Richter)

Novelle vom 16.7.1971, BGBl.Nr.284 zum Bundes-Personalvertretungsgesetz (verschiedene Verbesserungen für die Personalvertretungen)

Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1971, vom 23.6.1971, BGBl.Nr. 279 (Einstufungsverbesserungen für Kriminalbeamte)

22. Gehaltsgesetz-Novelle vom 23.6.1971, BGBl.Nr. 280 (besoldungsrechtliche Verbesserungen für Lehrer und Verbesserungen auf dem Gebiet des Vorrückungstichtages)

18. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vom 23.6.1971, BGBl.Nr. 281 (besoldungsrechtliche Verbesserungen für Vertragslehrer und Verbesserungen auf dem Gebiet des Vorrückungstichtages)

Bundesgesetz vom 23.6.1971, BGBl.Nr.290, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird (Bezugserhöhung ab 1.7.1971)

Bundesgesetz vom 23.6.1971, BGBl.Nr.282, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert wird (4.Ersatzleistungsgesetznoyelle)

2. Bundesministerium für Inneres

Bei diesem Ressort wäre auf folgende Maßnahmen näher einzugehen:

Für die Kriminalbeamten konnte durch die Gehaltsüberleitungs-Novelle 1971, BGBl.Nr. 279 eine Verbesserung der Einstufungen

- 7 -

erzielt werden.

Eine Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten konnte für gewisse Beamtengruppen nicht nur durch die neuen Beförderungsrichtlinien erreicht werden, sondern im Bereich der Polizei auch durch eine Vermehrung der Dienstposten für Bezirksinspektoren, und zwar bei gesenktem Stand der Gesamtposten für die Polizei.

Die Arbeitszeitverkürzung in der Privatwirtschaft von 45 auf 43 Wochenstunden konnte auch für diesen Bereich zur Auswirkung gebracht werden.

So wurden für die Sicherheitswache- und Gendarmeriebeamten Verbesserungen bei der Verrechnung der Pauschal-, Bereitschafts- und Inspektionsgebühren insbesondere durch Herabsetzung der für die Gebührlichkeit maßgebenden Zeit von 242 auf zunächst 218 und schließlich auf 205 Stunden pro Monat erreicht.

Die Neueinführung des Fahrtkostenzuschusses durch die 21. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 73/1971, hat für alle betroffenen Beamten und Vertragsbediensteten finanzielle Verbesserungen erbracht. Im Bereich der Bundesgendarmerie hat sich diese Maßnahme jedoch besonders günstig ausgewirkt, da sehr viele Gendarmeriebeamte ihre Wohnungen nicht im Dienstort haben und alle diese Beamten nunmehr ihre oft sehr hohen Fahrtauslagen zum größten Teil ersetzt bekommen können.

Verbesserungen in den Dienstbedingungen der Gendarmeriebeamten des Vollzugsdienstes ergaben sich auch durch die im Jahre 1971 erreichte Vollmotorisierung der Bundesgendarmerie. Damit verfügt jeder Gendarmerieposten, soferne er nicht für eine Auflösung in nächster Zeit vorgesehen ist, über zumindest ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, wodurch nicht nur der Bevölkerung ein besserer Dienst durch die Gendarmerie geboten wird, sondern auch den betroffenen Beamten günstigere Bedingungen für die Versetzung ihres Dienstes eingeräumt werden konnten. Ferner hat der Ausbau des UKW-Funkbetriebes bei der Bundesgendarmerie für einen Teil der Gendarmeriebeamten Verbesserungen bei der Versetzung des Exekutivdienstes mit sich gebracht. Schließlich sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß für die personelle Besetzung der neu zu errichtenden Autobahnposten der Gendarmerie vorgesorgt werden

- 8 -

konnte, wodurch nicht nur Verbesserungen im Interesse der Bevölkerung sondern auch zu Gunsten der betroffenen Beamten der Bundesgendarmerie erreichbar sein werden.

Durch die Neuschaffung von Naturalwohnungen, die Leistung von Mietzinsvorauszahlungen und die Gewährung von längerfristigen Darlehen für Wohnzwecke an die Bediensteten von Polizei und Gendarmerie konnten auf dem Sektor der Wohnraumbeschaffung Einzelmaßnahmen für einen Teil der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Inneres bzw. seiner nachgeordneten Dienststellen gesetzt werden.

Bei der Bundes-Polizeidirektion Wien wurden jene Arbeiten in Angriff genommen, die es ermöglichen werden, den Polizei-Computer ab 1972 zur Einhebung von Organmandaten wegen bestimter Übertretungen im Straßenverkehr heranzuziehen. Durch die Verwendung von Einzahlungslöschkarten werden nicht nur Erleichterungen für die Bevölkerung sondern auch für die Wiener Sicherheitswachebeamten eintreten.

3. Bundesministerium für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen ist durch die gegenständliche Anfrage primär nur insoweit berührt, als es sich um Angelegenheiten des Pensionsrechtes handelt. Auf diesen Sachverhalt ist bei der folgenden Darstellung Bedacht zu nehmen.

Auf dem Gebiet des Pensionsrechts hat die 2. Pensionsgesetz-Novelle vom 1.Juli 1970, BGBl.Nr.226, eine etappenweise Erhöhung der Witwenversorgungsgegenüsse, und zwar zum 1.Juli 1970 auf 55 % und zum 1.Juli 1971 auf 60 % des Ruhegenusses des Beamten, gebracht. Gleichzeitig wurde auch eine 20 %ige Erhöhung der Waisenversorgungsgegenüsse mit Wirkung ab 1. Juli 1971 herbeigeführt.

Ebenfalls in den Bereich des Pensionsrechts fällt die Ausarbeitung einer Regelung, die die Berücksichtigung von Nebengebühren bei der Bemessung des Ruhegenusses vorsieht.

- 9 -

Auf dem Gebiet des Dienst- und Besoldungsrechts ist - wie oben erwähnt - vor allem das Abkommen zu erwähnen, das besoldungsrechtliche Maßnahmen nach Ablauf des derzeit bestehenden Stillhalteabkommens vorsieht. Basierend auf den Bezügen zum 1.7.1971 soll eine Steigerung der Bezüge um insgesamt 12 % eintreten und zwar in 4 Etappen, beginnend am 1.7.1972 und endend am 1.7.1975. Die sich ab dem Jahre 1971 ergebende Teuerung (Steigerung der Lebenshaltungskosten) soll durch die Gewährung von Teuerungszulagen abgegolten werden.

Von besonderer Bedeutung ist auch die bereits oben erwähnte Einführung eines Fahrtkostenzuschusses für Bedienstete, deren Wohnung eine bestimmte Entfernung vom Dienstort aufweist. Auch die Neuregelung der Reisegebühren, die eine Anhebung der Tagesgebühren um durchschnittlich 25 % und der Nächtigungsbühren um 30 % gebracht hat, zählt zu jenen Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Besoldung für die öffentlich Bediensteten von genereller Bedeutung waren.

4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde der Entwurf einer Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetz (BGBl. Nr. 248/1970), der Entwurf einer Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer-Gesetz (BGBl. Nr. 250/1970) und die Verordnung vom 17. Juni 1970, BGBl. Nr. 190, mit der die Teuerungszulagenverordnung 1970 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer anwendbar erklärt wird, ausgearbeitet.

Weiters wurden seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft folgende Maßnahmen gesetzt:

Kundmachung vom 3. Juli 1970, betreffend die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen bei den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Kundmachung vom 7. Juli 1970, betreffend die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen bei der forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten.

- 10 -

Verordnung vom 13. Oktober 1970, BGBl. Nr. 316, mit der die land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungsverordnung geändert wird.

5. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wurden eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die für die Beamenschaft dieser Zentralstelle von Bedeutung sind.

Diese Maßnahmen gingen von der grundsätzlichen Forderung aus, daß die Arbeit dem einzelnen eine bessere Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeiten und Befriedigung bieten sollte, weshalb einerseits die Beamten von mechanischen Tätigkeiten weitgehend zu entlasten und andererseits Behinderungen im Dienstbetrieb auszuschalten wären.

Unmittelbar nach Übernahme des Ressorts wurden auf Weisung des Bundesministers organisatorische Maßnahmen gesetzt, die für eine Modernisierung der Arbeitsweise und Verbesserung der internen Organisation des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie notwendig waren. Das bisherige Nebeneinander der einzelnen Sektionsbereiche wurde als gravierender Mangel empfunden. Zur internen Koordination wurden daher allwöchentliche Sektionsleiterbesprechungen unter dem Vorsitz des Bundesministers und Abteilungsleiterbesprechungen innerhalb der einzelnen Sektionen eingeführt. Von den Sektionsleitersitzungen, in denen alle wichtigen das Ressort betreffenden Fragen zur Sprache kommen, werden schriftliche Protokolle angefertigt, die allen Abteilungen und den Auslandsvertretungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Brüssel und Genf zur Verfügung gestellt werden. Damit wird gleichzeitig eine umfassende Information sämtlicher Beamten über die Tätigkeit des Ressorts und eine Koordination innerhalb des Hauses erreicht.

Im Rahmen des Präsidiums wurde eine "Gruppe für die zusammenfassende Behandlung wirtschaftspolitischer Grundsatzfragen" (Grundsatzgruppe) eingerichtet. Dieser Grundsatzgruppe gehören

unter anderem die neuerrichtete Abteilung für allgemeine wirtschaftspolitische Grundsatzfragen, die juristische und die statistische Koordination an. Die Grundsatzgruppe hat Zielyvorstellungen zu erarbeiten und Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, ohne daß damit in die Verantwortung der einzelnen Abteilungen und Sektionen eingegriffen wird. Darüber hinaus kommen ihr bestimmte interne Koordinationsaufgaben zu. Die Grundsatzgruppe arbeitet im engsten Einvernehmen mit allen übrigen Stellen des Ressorts und gibt damit den Beamten die Möglichkeit, an der Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen entsprechend mitzuwirken. Darüber hinaus steht die Grundsatzgruppe mit anderen Ressorts und Interessenvertretungen in engem Kontakt, u.a. durch regelmäßige gemeinsame Beratungen.

Im Zuge der Einführung einer legistischen und einer statistischen Koordinationsstelle wurden die entsprechenden Tätigkeiten des Ressorts einer Überprüfung auf ihre Zweckmäßigkeit unterzogen. Hierbei konnten verschiedentlich Doppelgeleisigkeiten und Leerläufe festgestellt werden.

Die Einführung der legistischen Koordination hat zur Folge, daß über alle auftauchenden Probleme die zuständigen Beamten informiert werden, darüber eine Diskussion durchführen und es dadurch zu einer fruchtbringenden Arbeitsteilung kommt. Auf dem Gebiete der statistischen Koordination wurden Übereinkommen mit dem Statistischen Zentralamt mit dem Ziele getroffen, eine neuerliche Aufbereitung statistischer Daten im ho. Bundesministerium zu vermeiden, die durch Ergänzungen des maschinellen Programmes des Zentralamtes ersetzt werden können. Dadurch werden die mit statistischen Fragen befaßten Beamten des ho. Ressorts von mechanischer Tätigkeit weitgehend entlastet und können für zweckentsprechende Interpretationen des vorliegenden statistischen Materials oder für andere konzeptive Arbeiten eingesetzt werden.

Dem Bundesminister war es jedoch nicht nur daran gelegen, durch organisatorische Maßnahmen bessere Arbeitsbedingungen für die Beamten des Ressorts zu schaffen, sondern er war auch bemüht, das Verständnis der Beamtenschaft für moderne Organisationsformen zu wecken. In diesem Sinne wurde den Beamten des Ressorts

- 12 -

die Möglichkeit geboten, an Managementkursen des Österreichischen Produktivitätszentrums teilzunehmen, die in drei Lehrgängen von jeweils einwöchiger Dauer Fragen der allgemeinen Unternehmens- und Verwaltungsführung behandelten und den Teilnehmern die modernen Methoden auf diesem Fachgebiet nahebrachten.

Das Ressort war bemüht, strebsamen Beamten die fachliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen. In diesem Sinne wurden die bereits für bestimmte Referenten in der handelspolitischen Sektion bestehenden Fremdsprachenkurse auf den gesamten Ressortbereich und auf alle Kategorien von Bediensteten ausgedehnt. Die Frequenz und der Lernerfolg zeigen vom Interesse der Beamtenschaft.

Besonderes Augenmerk wird der Aus- und Weiterbildung der jungen Beamten zugewendet. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das Fehlen fast jeglichen Wechsels innerhalb der Sektionen und Abteilungen des Hauses für die jungen Beamten zur Folge hat, daß sie lediglich eine abteilungsbezogene Fach- und Spezialausbildung erhalten und ihnen der erforderliche Gesamtüberblick über die Aufgaben des Ressorts und die Anliegen der Wirtschaft nicht vermittelt wird.

Aus diesen Gründen wurde seitens des Bundesministers veranlaßt, daß ab Herbst d.J. regelmäßig für die jüngere Beamtenschaft des Ressorts Vorträge und Diskussionen über wichtige Aktivitäten des Ressorts und über sonstige wirtschaftspolitische Angelegenheiten veranstaltet werden.

Mit Wirksamkeit vom 3. Mai 1971 wurde die sogenannte "gleitende Arbeitszeit" in der Form eingeführt, daß jeder Bedienstete jeweils für einen Monat im voraus den Zeitpunkt des täglichen Dienstantrittes in einem bestimmten Rahmen selbst wählen kann. Demgemäß ergibt sich für die Bediensteten eine Erleichterung in der täglichen Arbeitsbelastung, was von der Personalvertretung und den Bediensteten allseits begrüßt wurde und bisher auch keine Schwierigkeiten ergeben hat.

- 13 -

Die durch einige Zeit geschlossen gewesene Werksküche im Regierungsgebäude konnte durch Mitwirkung des Ressorts renoviert und wiedereröffnet werden, so daß den Bediensteten ein Mittagstisch im Hause zur Verfügung steht.

6. Bundesministerium für Verkehr

Als besondere Maßnahme dieses Ressorts kann die Einführung der gleitenden Arbeitszeit durch den Bundesminister für Verkehr ab 5. April 1971 angesehen werden. Nach dieser Regelung können die Bediensteten an jedem Arbeitstag den Zeitpunkt des Dienstantrittes zwischen 7.00 und 9.00 Uhr selbst wählen. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit wird durch diese Regelung nicht verändert.

Wesentliche Verbesserungen besoldungs- und dienstrechlicher Art für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen brachte die rechtlich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 (finanzielle mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971) in Kraft getretene 9. Novelle zur Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 (BGBl. Nr. 122 vom 16. April 1971). Besonders zu erwähnen ist die Garantie einer Mindestbeförderung bei der Anstellung, eine Verkürzung der Wartezeit und die Einführung einer allgemeinen Automatik. Auf dem Gebiete der Nebengebühren werden durch eine in Kürze erfolgende Novellierung der Reisegebührenvorschrift für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen Verbesserungen gegenüber den derzeitigen Bestimmungen eintreten.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1971 wurde die Gewährung einer Erschweriszulage an Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung, die im Rahmen eines Turnusdienstes an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen Dienst versehen, verfügt. Diese Zulage beträgt für jede Stunde der Dienstzeit, die zwischen 0 und 24 Uhr eines Sonntags oder gesetzlichen Feiertags fällt und durch die die Wochenpflichtleistung nicht überschritten wird, S 10.-. Weiters wurden während der laufenden Regierungsperiode eine Anzahl von Nebengebühren erhöht.

7. Bundesministerium für Landesverteidigung

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde eine Novellierung des Gehaltsüberleitungsgesetzes vorgeschlagen, durch das die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Offiziersanwärter (Militärakademiker) verbessert werden soll. Diese Bediensteten, die bisher als zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppe H 4 bzw. H 3 angehören, sollen durch die vorgesehene Neuregelung ihrer Vorbildung entsprechend in die der Verwendungsgruppe B gleichwertige Verwendungsgruppe H 2 eingeordnet werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde vom Bundeskanzleramt dem Begutachtungsverfahren unterzogen.

8. Bundesministerium für Bauten und Technik

Ab Mai 1971 wurde sowohl bei der Zentraleleitung als auch bei den nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Bauten und Technik die "gleitende Arbeitszeit" eingeführt. Diese Einführung hat sich, soweit bisher festgestellt werden konnte, durchaus bewährt.

9. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Durch Schaffung von 14 neuen Dienstposten des Bibliotheksdienstes im Rahmen des Dienstpostenplanes 1971 wurde den durch die ständig steigenden Hörerzahlen an den Hochschulen und durch die Arbeitszeitverkürzung enorm gestiegenen Dienstposten-Anforderungen der Wissenschaftlichen Bibliotheken zum Teil Rechnung getragen. Die Anzahl der Dienstposten an den Wissenschaftlichen Bibliotheken ist jedoch weiterhin unzureichend.

Durch die Dienstpostenbewertung soll für die Beamten des Bibliotheksdienstes einer ihrer Funktion entsprechenden Laufbahn sichergestellt werden. Die diesbezüglichen Verhandlungen stehen vor dem Abschluß.

